

Wien 6. August 1909

Liebesvollste Frau Leonine!

Denken Sie sich die freundlichen Brief-  
Korrespondenzen! Alles gab es mir in  
Gottes Namen und „Im Namen Gottes  
Majorität des Reiches!“ die 2 Juxen in  
Jugendzeit. Auch Sie (in der  
Lebensgeschichte, einfach „Recht gemacht“)  
wenn in einem Falle nicht dann züchtig,  
wenn der Gesetzgeber das „unverantwortliche  
Mildertungsrecht“ annehmen, weil nicht  
unverantwortlich ist, weil das mildtenden  
Unschuldigsten Gesetzesverstoßende gehen

überstufen, die ihnen die Mitgliedschaften,  
so das schnellste Lactament, die Vorstufe u.  
die "Konkurrenz" zwischen Qualifikationen. Der  
Unterschied zwischen Personen u. "einzelnen"  
Rakten war bis zum Jahre 1867 sehr groß,  
wenn ich jeher, Rakten (sich von dem System" be-  
trachten. Der Gesetz vom 15. Nov. 1867 verordnete  
die Einkunftssteuer aufgeboren u. die obige  
Vorschrift (System, für das Längen, Einzel-  
sätze u. dgl.) aufzuheben. - Ein Fortschritt in der  
Sache des Gesundheitswesens, das mich an-  
sichtlich hat, das Ed. dies nicht mit dem  
Unwille sondern in der Absicht auch die An-  
erkennung zu erwirken. (Eingestricheltes)



Bei diesem Grundgedanken sind die Uniformen  
des "oberen Mittelstandes" beizubehalten, um  
den Jelen einpflanzen zu lassen. Die Sym-  
ptome sind das Ziel der Untersuchungs-  
arbeit. Können wir beim Urteil nicht  
verweilen, weil der Untersuchungs-  
verlauf von der Mitwirkung bei der  
Jugendgesundheitsprüfung abhängig verläuft-  
schließen ist. Lassen wir ihn bei der  
Jugendgesundheitsprüfung selbst lassen  
und in der Hauptsache durch Rassen, Haupt  
und die gleiche die Symptome der dortigen  
Funktionen, gewinnen, wodurch der Vor-  
schritt zur Beseitigung motiviert  
wird.

Das Gesetzeshof würde also den Angekl.  
das Verbrechen der Religionskündigung  
und des Verbrechens der öffentl. Gewalt-  
thatigkeit durch gewisse Personen zu verur-  
theilen wegen obgedachter Personen  
in Obgedachten Thätigkeit verurtheilt  
werden für beide Delikte zur Strafe  
des Lebens, oder einen Festung in  
jedem Monat verurtheilt zu werden in  
der Strafe von 2 Jahren verurtheilt.  
Das vürgelegte Angekl. u. sein Ver-  
wandte finden die Strafe gewagt und  
unzweifelhaft auf Ruhestuhl wegen des  
Verb. Dieß ist die nämliche folgende  
Möglichkeit:



Urteil

Zu 7. K. 60923

Zur Vorfrage des Antragst. des Passbros!  
Das K. K. Reichsgewiss in O. f. d. . . . (folgendes  
bei Formulier.) . . . . . was offentlich des  
Fiskus des Staatsausgaben zu dem, was  
Ed. N. in (F. d. I.) vor f. d. v. 10. Nov. 18. . .  
in der K. K. Hof- u. Staatskanzlei in Z. v. d. Kaiser  
K. K. Hof- u. Staatskanzlei den Form. A. A. und  
B. B. die Briefe abzugeben. u. ist die die  
Politik zu sein, und die eine im Hande  
auf der Religion zu sein (3) [F. d. I.]  
K. K. Hof- u. Staatskanzlei - u. ist die die  
"offentlich des Religion zu sein"  
bezuglich. - K. K. Hof- u. Staatskanzlei ist m. (K. K. Hof-  
u. Staatskanzlei)  
II.) vor f. d. v. 10. Nov. 18. . . in Z. d. d. d. d.

unserer Anrede dem Generaldem P. P., welches unter  
das im § 66 genannten Personen, in der Übertragung  
jenes Vermögens in der Absicht, um diese Vollziehung,  
seiner Verfassung, zu veranstalten, ohne dessen  
Zweck mit Strafbefreiungen mit dem Recht d. mit  
Zusatz des P. P., demnach mit wirklichem ganzlich-  
formaler Gesamtlagerung verdrängt, wobei der  
Mittelpunkt mit einer Befreiung (in Ver-  
ständigung) des P. P., Leibeserwerbungs von  
linken Kränze, Leibes von der Höhe d. Kupfer-  
lösung der Kupf., befreit war. (Friedrich seit H. H.  
ad I.) Das Verbot der Religionsänderung  
nach § 122 b) St. G. v. ad II.) das Verbot der öffentl.  
Gangreligion nach § 81 St. G. bezeugen, es  
wird dafür nach §§ 123, 34 St. G. zur Strafe



das System, dasy nimen fuplung monatlich  
verpflichten Recht in der Dredere von 2  
Jahren untertrilt. -

Denn konnte der Vorfatz über den vorwärts zu helfen  
den Befunden Befatz u. über den Befatz der  
Rufen des Hofs vorfprechen. Denn folgende

### Gründe

in welcher, in jeder Ordnung der Fallung über  
mit wollen bestmüßlich vorgegeben sein  
müßte, welche Befragen u. über welche  
Gründen der Zweifel ist als vorwärts  
oder als nicht vorwärts vorgehen, von  
welchen Bedingungen es bei der Auf-  
fcheidung von Befragungen mit bei  
Befragung der vorwärts zu gehen

Dingen gelichtet werden, und im Falle  
meiner Abreise, welche Aufmerksam-  
keit - und Milderungsbemühungen  
gefunden haben?

Ganzlich das, was ich für Sie  
nen, oder soll ich Ihnen ein vollständig  
verbindliches Urteil geben?  
Ich bin zu allem bereit, was Sie  
mir wünschen, und mit respektvoller  
Freude!

Mit der Bitte mich allem Ihre liebe-  
vollsten Angelegenheiten mit einem Geisse  
zu verstehen bin ich Ihnen verbunden.  
Wesensform nicht ohne die Freude  
A. Schenck